

Ihr Bürgermeister informiert:

Am 19.5.2024 hat die Stadtparkasse Wedel auf der Seite der Stadt Wedel folgende Anzeige veröffentlicht.

ANZEIGE

STADTSPARKASSE NIMMT STELLUNG ZU ANLEIHE BEI DER STADT

Reaktion auf öffentliche
Meinungsäußerungen

20.05.2024 in *Wirtschaft & Branchen, Top-News*

<https://www.wedel.de/wirtschaft-branchen/newsdetail/stadtparkasse-nimmt-stellung-zu-anleihe-bei-der-stadt>

Gleichzeitig erschien ein Presseartikel im HH Abendblatt:

+ Zoff in Wedel: Sparkasse attackiert auch den Bürgermeister

20.05.2024, 16:28 Uhr • Lesezeit: 5 Minuten

Von Frederik Büll



Die Stadtparkasse Wedel und die Stadt sind bereits vor Jahren ein Anleihen-Geschäft eingegangen. Auch darüber wird nun im Zuge der Bürgermeisterabwahl von Gernot Kaser öffentlich diskutiert. (Symbolbild)

© picture alliance/dpa | Soeren Stache

Wedel. Höchst umstrittener Rathauschef Gernot Kaser spricht über Zinszahlungen der Bank an die Stadt. Stadtparkasse reagiert süffisant.

: **Gernot Kaser** - Steinberg 44.i - 22880 Wedel
Tel.: +49 176 62879970 - E-Mail: kaser@mail.de

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Worum geht es also?

Alle Fakten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen!

Richtig ist, daß die **Stadt Wedel im Jahr 2014 unter Bürgermeister Niels Schmidt eine Additional-Tier-1-Anleihe (AT-1) in Höhe von 10 Mio Euro zugunsten der Stadtparkasse Wedel** gezeichnet hat.

Dazu aus dem Geschäftsbericht 2022 der Stadtparkasse:

Der Posten enthält eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung in Form einer AT1-Anleihe (CoCo-Bonds), die gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Posten des zusätzlichen Kernkapitals angerechnet wird.

Die Anleihe hat keinen Endfälligkeitstag. Sie kann von der Sparkasse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Tag der Begebung und danach zu jedem Zinszahlungstag gekündigt und zurückgezahlt werden. Des Weiteren kann die Schuldverschreibung unter bestimmten aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen vorzeitig gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Sparkasse hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

Die laufende Bedienung der Herabschreibungsanleihe ist infolge des Fremdkapitalcharakters unter den Zinsaufwendungen auszuweisen. Im Berichtsjahr sind Zinsen in Höhe von 350.000,00 EUR angefallen.

Die rechtliche Begründung für die Schaffung des Instruments der AT1-Anleihe (Additional Tier 1 Anleihe) basiert auf den Lehren aus der Finanzkrise von 2008 und der Notwendigkeit, das Bankensystem widerstandsfähiger zu machen. Die Hauptziele und rechtlichen Grundlagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. **Stärkung der Eigenkapitalbasis:** AT1-Anleihen wurden im Rahmen des Basel III-Regelwerks eingeführt, um die Eigenkapitalanforderungen für Banken zu erhöhen und die Qualität des Kapitals zu verbessern. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Banken über ausreichend Eigenmittel verfügen, um Verluste zu absorbieren und ihre Geschäftstätigkeit in Krisenzeiten fortzusetzen. Die Einführung von AT1-Anleihen ermöglicht es Banken, zusätzliches Kernkapital (Tier 1 Capital) zu halten, das im Bedarfsfall in hartes Eigenkapital umgewandelt werden kann (Vontobel Asset Management | Vontobel) (Vontobel Asset Management | Vontobel).
2. **Vermeidung von Steuerzahler-Bailouts:** Eine zentrale Lehre aus der Finanzkrise war, dass Verluste großer Banken oft zu staatlichen Rettungsaktionen führten, die von den Steuerzahlern finanziert wurden. Durch die Einführung von AT1-Anleihen sollen Verluste in erster Linie von den Investoren getragen werden, die in diese risikoreicheren Instrumente investieren, anstatt von der Öffentlichkeit. Dies dient dem

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Schutz der Steuerzahler und der Stabilisierung des Finanzsystems (Wikipedia – Die freie Enzyklopädie) (MK Law & Tax).

3. **Regulatorische Rahmenbedingungen:** AT1-Anleihen sind Teil der Capital Requirements Regulation (CRR) und der Capital Requirements Directive (CRD IV) der Europäischen Union, die als rechtliche Grundlage für die neuen Kapitalanforderungen dienen. Diese Vorschriften setzen die Basel III-Regeln in europäisches Recht um und legen fest, dass Banken eine bestimmte Menge an zusätzlichem Kernkapital halten müssen, zu dem auch AT1-Anleihen zählen (MK Law & Tax).
4. **Verlustabsorptionsmechanismen:** AT1-Anleihen enthalten spezifische Klauseln, die im Falle einer finanziellen Schieflage der Bank aktiviert werden. Diese Klauseln erlauben es, die Anleihen in Eigenkapital umzuwandeln oder abzuschreiben, wenn die harte Kernkapitalquote (CET1) der Bank unter einen bestimmten Schwellenwert fällt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bank auch in Krisenzeiten über genügend Kapital verfügt, um Verluste abzudecken (Vontobel Asset Management | Vontobel) (Vontobel Asset Management | Vontobel).

Insgesamt wurden AT1-Anleihen geschaffen, um die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems zu erhöhen, das Vertrauen der Märkte zu stärken und zukünftige staatliche Rettungsaktionen zu minimieren. Sie sind ein zentrales Element der Basel III-Reformen und der europäischen Umsetzung durch CRR und CRD IV.

Der Einsatz von AT1-Anleihen durch eine Sparkasse, obwohl sie aufgrund eines eigenen Kernkapitals von 12 % nicht benötigt werden, stellt in der Regel keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. **Aber:**

1. Regulatorische Zulässigkeit

AT1-Anleihen sind ein anerkanntes Instrument zur Stärkung der Kapitalbasis von Banken und Sparkassen. Ihre Emission ist durch das Basel III-Regelwerk und die entsprechenden europäischen Vorschriften (Capital Requirements Regulation - CRR und Capital Requirements Directive - CRD IV) geregelt. Solange die Sparkasse die regulatorischen Anforderungen und Bestimmungen für die Emission von AT1-Anleihen einhält, ist der Einsatz dieser Instrumente grundsätzlich zulässig (Vontobel Asset Management | Vontobel) (Vontobel Asset Management | Vontobel).

2. Wettbewerbsrechtliche Überlegungen

Das Wettbewerbsrecht zielt darauf ab, den fairen Wettbewerb zu fördern und Marktmissbrauch zu verhindern. Der Einsatz von AT1-Anleihen könnte dann problematisch sein, wenn er als missbräuchliches Verhalten im Sinne der Marktmacht oder als eine unfaire Wettbewerbspraktik angesehen würde. Dies könnte der Fall sein, wenn die Sparkasse durch die Emission von AT1-Anleihen gezielt versucht, ihre Wettbewerber zu benachteiligen oder Marktbarrieren zu errichten. Jedoch ist die bloße Nutzung eines anerkannten Finanzinstruments, selbst wenn es nicht zwingend erforderlich ist, normalerweise kein Grund für eine wettbewerbsrechtliche Beanstandung (MK Law & Tax) (Kreditwesen).

3. Marktdynamik und Anlegerinformation

Ein weiteres Kriterium ist, ob die Sparkasse bei der Emission von AT1-Anleihen die Anleger korrekt und vollständig über die Notwendigkeit und die Risiken informiert.

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Wenn die Emission der AT1-Anleihen ausschließlich dazu dient, die Kapitalbasis zu stärken und potenzielle künftige Risiken zu mindern, ohne dass es zu Irreführung oder Täuschung der Anleger kommt, gibt es keinen Verstoß gegen Wettbewerbs- oder Anlegerschutzgesetze.

4. Prüfung durch Aufsichtsbehörden

Die BaFin und andere Aufsichtsbehörden überwachen die Emission und den Einsatz von Kapitalinstrumenten wie AT1-Anleihen. Diese Behörden stellen sicher, dass solche Emissionen im Einklang mit den geltenden Vorschriften und im Interesse der Finanzstabilität erfolgen. Eine Sparkasse, die AT1-Anleihen emittiert, obwohl sie über eine hohe Kernkapitalquote verfügt, könnte von den Aufsichtsbehörden überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Missbräuche vorliegen (Institutional Money).

- **Fakt ist, daß die Stadtsparkasse Wedel zu keinem Zeitpunkt zur Rettung ihres Instituts eine AT1-Anleihe benötigt hätte.**
- **Fakt ist, daß die Stadtsparkasse Wedel ihr normales Kreditgeschäft mit der Erhöhung ihres Kernkapitals nur ausweiten wollte, und die Stadt Wedel so in ein Hochrisiko-Geschäft getrieben hat – denn als solche sind AT 1-Anleihen eingestuft.**
- **Fakt ist, daß die Stadtsparkasse Wedel zulasten des Haushaltes der Stadt Wedel jederzeit einseitig Zinszahlungen für die 10 Mio Euro-Anleihe aussetzen kann – die Stadt Wedel aber Zinsen und Tilgung jährlich zu zahlen hat. So passiert in 2022, 2023 und 2024 ist noch offen?!**
- **Fakt ist, daß Bürgermeister Kaser genau diese Praxis als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtsparkasse nach seinem Amtsantritt hinterfragt hat.**
- **Fakt ist, daß ausgesetzte Zinszahlungen an die Stadt Wedel nicht nachgeholt werden müssen und auch nicht kumulativ wirken.**
- **Fakt ist, daß damit der Haushalt der Stadt Wedel nicht verlässlich geplant werden kann, weil man für die Stadtsparkasse ein hohes finanzielles Risiko eingegangen ist, das ausschließlich im freien Ermessen der Stadtsparkasse liegt. Weder Rat noch Bürgermeister können Zinszahlungen der Stadtsparkasse einfordern.**
- **Fakt ist, daß AT1-Anleihen hoch riskante Instrumente sind, die im Falle finanzieller Schwierigkeiten der Bank zu einem Totalverlust für die Investoren führen können. An dieser Stelle sei einmal an die Geschichte der HSH-Nordbank erinnert.**

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Wenn die Stadtparkasse Wedel in einer „Anzeige“ auf der Seite der Stadt Wedel behauptet, die Stadt Wedel würde jährliche Zinszahlungen erhalten, dann ist dies falsch und eine Täuschung, auch wenn einen Absatz weiter erklärt wird, daß Zinszahlungen im freien Ermessen des Vorstandes der Stadtparkasse liegen. **Sie werden nicht jährlich bezahlt!**

Durch die Aussetzung der Zinszahlungen hat die Stadtparkasse ohne Not – denn der Geschäftsbericht weist eine hohe Eigenkapitalquote und ein sich ausweitendes Kreditgeschäft aus – der Stadt Wedel aktiv Einnahmen in den Jahren 2022 und 2023 entzogen.

Der Vorstandsvorsitzende berichtet in der „Anzeige“ der Stadtparkasse auch nur, daß die Zinszahlungen in 2024 wieder aufgenommen werden sollen.

Die Stadt Wedel erhielt 2023 kein Geld für ihre gezeichnete Risikoanleihe von 10 Mio Euro und zahlt Zinsen + Tilgung, gleichzeitig beriet man im HFA der Stadt eine umfassende Haushaltskonsolidierung mit umfassenden Überlegungen zur Erhöhung von Abgaben.

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 04.04.2023	BV/2023/030
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	02.05.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.05.2023

Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- A. die folgenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen **umgehend umzusetzen**, damit diese ab dem Haushalt 2024 ff. zur Verbesserung der finanziellen Situation der Stadt Wedel beitragen können:

1. Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung und Ausweitung der Gebührentatbestände
2. Aktualisierung der Sondernutzungsgebührensatzung
3. Veräußerung von Erbbaugrundstücken
4. Poolbildung für alle städtischen Hausmeister
5. Einforderung eines Nachlasses auf die Stromkosten gegenüber den Stadtwerken Wedel
6. Einforderung eines Nachlasses auf die Kosten der Wärmeerzeugung gegenüber den Stadtwerken Wedel
7. Erhöhung / Einführung von Entgelten für vermietete Wohnflächen der Stadt Wedel
8. Vermietung der nicht genutzten Azubi-Wohnungen der Stadt Wedel an Studierende
9. Erhöhung / Einführung von Entgelten für vermietete Gewerbeflächen der Stadt Wedel
10. Aufgabe des Work-Space in der Feldstraße
11. Beschränkung auf die Bezahlung der SLM- Software ITS-Learning
12. Nachverhandlung des Vertrages mit dem Kreis Pinneberg bezgl. der Erbringung von Sozialleistungen
13. Nachverhandlungen mit den Stadtwerken bezüglich der Kosten für die Löschwasserversorgung
14. Aktualisierung der Feuerwehrgebührensatzung
15. Nachverhandlungen der Landeszuweisung für Schulsozialarbeit
16. Entgeltliche Vermietung des Museumsgartens im Stadtmuseum
17. Umsatzbeteiligung / Standgebühren bei privatrechtlichem Ausschank auf dem Museumsgelände
18. Erhöhung der Gebühren bei der Musikschule insbesondere beim Erwachsenenunterricht
19. Kostenerstattung für Musikschulunterricht vom Land einfordern
20. Reduktion der Zeitschriften-Abos in der Stadtbücherei um 50 %
21. Erhöhung der Jahresentgelte der Stadtbücherei um 50 %
22. Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht
23. Erhöhung der Säumniszuschläge und Mahngebühren um 50 %
24. Automatisierung des Rechnungsprozesses zwischen Bibliotheka und H&H
25. Gebühren für Arbeitsplatznutzung in der Stadtbücherei
26. Erhöhung der Kursgebühren in der VHS

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2023/030

27. Reduktion bzw. Nachverhandlung des Zuschusses zu „zu teure“ Kitas
28. Erhöhung der Gebühren in der Schulkinderbetreuung um 10 %
29. Einstellung von Wespi oder Abgabe von Wespi an die Kirchen
30. Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30
31. Interne Nachnutzung der Spielgeräte und Reduktion der der Beschaffungskosten in den Folgejahren
32. Verringerung des Verlustausgleichs bei der Badebucht / Bedarfsbeauftragung bei der PROVA GmbH
33. Einführung / Erweiterung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzungen
34. Streckung der Deckschichtsanierung für Gemeindestraßen bis 2030
35. Verlängerung der Nachtabschaltung bei der Straßenbeleuchtung
36. Nachverhandeln d. Kostenersatzes für UI/UA bei Bundesstraßen
37. Erhöhung / Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet in 3 Stufen
38. Erhöhung der WoMo Stellplatzgebühren im Sommer um 50 %
39. Eigenerbringung von Aufgaben des Bauhofs mit zusätzlichen Personal
40. Eigenerbringung von Aufgaben mit bestehendem Personal
41. Erhöhung der Marktnutzungsgebühren
42. Erhöhung der Quote von Hundeanmeldungen
43. Erhöhung der Zweitwohnungssteuer
44. Einführung einer Bettensteuer
45. Erhöhung der Vergnügungs- und Automatensteuer.

Die geplanten Konsolidierungsbeträge für die oben genannten Maßnahmen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle 1.

- B. die folgenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind **zeitnah zu prüfen** und dem Rat der Stadt Wedel zur Entscheidung vorzulegen:
46. Verringerung der Kosten für den Sitzungsdienst, hier: Aufwandsreduktion
 47. Verringerung der Kosten für den Sitzungsdienst, hier: Anzahl der Sitzungen
 48. Veräußerung entbehrlicher Weide- und Bauschulflächen
 49. Aufgabe einer eigenen Gebäudereinigung
 50. Aufgabe der Unterstützung von Senioren durch eine gesonderte Seniorenberatungsstelle
 51. Kürzung der Zuschüsse an Sozialträger um 10 %
 52. Kürzung der Schulsozialarbeit
 53. Verzicht auf Außenstandorte und Außendienst der Stadtbücherei
 54. Einführung kostendeckender SKB-Beiträge für erste und letzte Stunde
 55. Rückübertragung der Straßenbeleuchtung in den städtischen Betrieb
 56. Abschaffung von Monats/ Jahrestickets für Stellplätze in der B+R Anlage
 57. Erhöhung des Hebesatzes für Grundsteuer A von 380 % auf 400 %
 58. Erhöhung des Hebesatzes für Grundsteuer B von 540 % auf 560 %
 59. Erhöhung des Hebesatzes für Gewerbesteuer von 420 % auf 440 %

Die geplanten Konsolidierungsbeträge für die zu prüfenden Maßnahmen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle 2.

- C. die folgenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollen **nicht umgesetzt** werden:
60. Streichung des Nachlasses für Unterkunftskosten für erwerbstätige Bewohner*innen
 61. Einsparung beim Löschwasser in der maximalen Variante
 62. Kürzung der Kulturförderung um 20 %
 63. Erhöhung der Pacht für den WoMo-Stellplatz auf Höhe der Ist-Einnahmen

Die geplanten Konsolidierungsbeträge für die nicht umzusetzenden Maßnahmen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle 3.

<https://www.wedel.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=1001387&refresh=false>

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Die Stadtsparkasse Wedel leistet keinen planbaren Beitrag für den Haushalt der Stadt Wedel, die Stadtsparkasse Wedel ist eine erhebliches Haushaltsrisiko für die Stadt Wedel, weil nach freiem Ermessen Zinsen gezahlt werden oder nicht.

- Die Bank hat das Recht, die Kupon-Zahlungen nach eigenem Ermessen auszusetzen, unabhängig von der aktuellen CET1-Quote. Dies bedeutet, dass die Bank aus strategischen oder finanziellen Gründen entscheiden kann, die Kupon-Zahlungen zu stoppen, um Liquidität zu bewahren oder andere finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.
- Regulierungsbehörden können ebenfalls die Aussetzung von Kupon-Zahlungen anordnen, um die Stabilität des Bankensystems zu gewährleisten. Selbst wenn die CET1-Quote über den Mindestanforderungen liegt, könnten regulatorische Vorgaben oder präventive Maßnahmen der Behörden dazu führen, dass Ausschüttungen begrenzt oder gestoppt werden. Dies geschieht typischerweise, um Kapital im Bankensystem zu halten und potenziellen Stresssituationen vorzubeugen.
- AT1-Anleihen enthalten sogenannte Verlustabsorptionsmechanismen, die ausgelöst werden, wenn die harte Kernkapitalquote (CET1) der Bank unter einen bestimmten Wert fällt, in der Regel zwischen 5,125 % und 7 %. Wird dieser Schwellenwert erreicht, können die Anleihen entweder in Eigenkapital umgewandelt oder vollständig abgeschrieben werden.

Sollte die Bank finanzielle Schwierigkeiten haben, kann es zu einem Totalausfall der gezeichneten Anleihe kommen, weil sie dann „herabgeschrieben“ werden muß.

Als Aufsichtsratsvorsitzender – wenn auch zurzeit ruhend – muß ich zur Klärung der ordnungsgemäßen Anwendung des AT 1-Instrumentariums durch die Stadtsparkasse Wedel die Finanzaufsicht (BaFin) anrufen. Dies ist ein notwendiger Schritt im Sinne der Finanzsicherheit der Stadt und auch der persönlichen Entlastung. Es ist schlicht meine Aufgabe als Aufsichtsratsvorsitzender und als Ihr Bürgermeister, der für eine Klare Kante und für Transparenz steht.

Wie heißt es in der Anzeige der Stadtsparkasse: „Mit diesem zusätzlichen Kapital konnte die Sparkasse das Kreditgeschäft kräftig ausbauen und so die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft unterstützen.“

Genau dafür wurde das AT 1 Instrumentarium nicht geschaffen, genau dafür hat sich die Stadt Wedel zulasten ihrer Bürger nicht verschulden dürfen.

Dies ist meine persönliche Haltung und Position!